

Im Juli 2010

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Jahressteuergesetz 2010: Weitere Ergänzungen durch den Regierungsentwurf

Der von der Bundesregierung beschlossene Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2010 enthält im Vergleich zum Referentenentwurf **noch einige wesentliche Änderungen**. Bedeutsame Punkte werden nachfolgend vorgestellt.

Teileinkünfteverfahren

Nach dem Teileinkünfteverfahren ist beispielsweise die Veräußerung einer **wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft** nur zu 60 % steuerpflichtig. Eine wesentliche Kapitalbeteiligung liegt vor, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Gesellschaftskapital unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war. Da der **Veräußerungspreis zu 40 % steuerfrei** ist, können Aufwendungen, die mit den Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, auch nur zu 60 % abgezogen werden.

Sofern **Erwerbsaufwendungen** (z.B. Anschaffungskosten oder Veräußerungskosten) im Zusammenhang mit wesentlichen Kapitalbeteiligungen stehen, sind sie nach Auffassung des Bundesfinanzhofs jedoch dann nicht durch das Abzugsverbot begrenzt, wenn der Steuerpflichtige **keinerlei Einnahmen** durch seine Beteiligung erzielt

hat. Das Bundesfinanzministerium hat auf das Urteil mit einem **Nichtanwendungserlass** reagiert, sodass das Urteil über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht angewendet wird. Durch einen **aktuellen Beschluss** bestätigte der Bundesfinanzhof jedoch seine Rechtsprechung und wendet sich direkt gegen den Nichtanwendungserlass.

Als Reaktion auf den Beschluss wurde im Regierungsentwurf nunmehr eine **Änderung zum Teileinkünfteverfahren** aufgenommen. Danach soll für die Anwendung des Teilabzugsverbots zukünftig lediglich die **Absicht zur Erzielung von Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen ausreichen**. Ob der Steuerpflichtige durch seine Beteiligung tatsächlich Einnahmen erzielt hat, ist somit unbedeutend.

Hinweis: Die Änderung zum Teileinkünfteverfahren soll erst **ab dem Veranlagungszeitraum 2011** gelten. Bis dahin kann sich der Steuerpflichtige folglich noch auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs berufen. Auf-

Abgabetermin

für den Termin 10.8.2010 = 10.8.2010 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**

für den Termin 10.8.2010 = 10.8.2010 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 16.8.2010 = 16.8.2010 (GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**

für den Termin 10.8.2010 = 7.8.2010 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 16.8.2010 = 13.8.2010 (GewStVz, GrundStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**

für den Termin 10.8.2010 = 13.8.2010 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 16.8.2010 = 19.8.2010 (GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

5/09	10/09	1/10	5/10
0,0 %	0,0 %	+ 0,8 %	+ 1,2 %

grund des Nichtanwendungserlasses der Finanzverwaltung wird er seinen Anspruch jedoch vermutlich **gerichtlich durchsetzen** müssen.

Gleichstellung von Ehegatten und Lebenspartnern

Der Regierungsentwurf sieht eine Gleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnern und Ehegatten im Bereich der **Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuer** vor. Die Angleichung soll für Erwerbe bzw. Schenkungen nach dem Tag der Gesetzesverkündung gelten.

Infolge der Neuregelung soll für Lebenspartner bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer zukünftig **dieselbe Steuerklasse** gelten wie bei Ehegatten. Die Gleichstellung bei der Grunderwerbsteuer würde dazu führen, dass bei Grundstücksübertragungen zwischen Lebenspartnern – in Analogie zu der geltenden Regelung bei Ehegatten – **zukünftig keine Grunderwerbsteuer** mehr anfällt.

Vorsteuerabzug

Der Vorsteuerabzug für **gemischt genutzte Grundstücke** soll ab 2011 auf die unternehmerische Verwendung beschränkt werden. Der volle Vorsteuerabzug (also auch für den privat genutzten Gebäudeteil) scheidet folglich aus. Im Gegenzug unterliegt dann die Verwendung des Grundstücks für private Zwecke nicht mehr der unentgeltlichen Wertabgabe.

Im Referentenentwurf war noch ein Bestandsschutz für vor dem 1.1.2011 angeschaffte oder fertigestellte Immobilien vorgesehen. Gerade in Fällen der Gebäudeherstellung hätte somit bei

nah an den Stichtag heranreichenden Bauvorhaben ein nur schwer kalkulierbares Risiko hinsichtlich der rechtzeitigen Fertigstellung vorgelegen.

Demzufolge ist der durch den Regierungsentwurf **modifizierte Bestandsschutz**, wonach die derzeitige Regelung noch für Objekte gelten soll, bei denen im Erwerbsfall der **Kaufvertrag vor dem 1.1.2011** abgeschlossen oder **in Errichtungsfällen vor dem 1.1.2011 mit der Herstellung begonnen** wurde, zu begrüßen. Bei baugenehmigungspflichtigen Objekten gilt insofern der Zeitpunkt der Bauantragsstellung. Bei baugenehmigungsfreien aber meldepflichtigen Objekten ist der Zeitpunkt der Einreichung der Bauunterlagen maßgebend.

Pflichtveranlagung

Auf die Einkommensteuer-Veranlagung von Arbeitnehmern soll **in Bagatellfällen** trotz eines auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrags verzichtet werden. Von dieser Vereinfachung sollen Arbeitnehmer mit einem Arbeitslohn von bis zu 10.200 EUR profitieren. Für Ehegatten gilt ein Betrag von 19.400 EUR.

Nach dem Regierungsentwurf soll die **bürokratieabbauende Regelung** rückwirkend **ab dem Veranlagungszeitraum 2009** gelten. Nach dem Referentenentwurf war noch ein Inkrafttreten ab dem Veranlagungszeitraum 2010 vorgesehen.

Jahressteuergesetz 2010: Regierungsentwurf vom 19.5.2010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101744; BFH-Beschluss vom 18.3.2010, Az. IX B 227/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101112; BMF-Schreiben vom 15.2.2010, Az. IV C 6 - S 2244/09/10002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 100568

Für Arbeitnehmer

Telefonkosten sind bei längerer Auswärtstätigkeit als Werbungskosten abzugsfähig

Wenn ein Arbeitnehmer auswärts tätig ist und an den Wochenenden nicht nach Hause fährt, kann er die **Kosten für ein wöchentliches Telefonat von bis zu 15 Minuten** als Werbungskosten ansetzen.

Nach der in den Lohnsteuerrichtlinien übernommenen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind Telefonkosten für ein wöchentliches – typisiert: fünfzehnminütiges – Telefonat anstelle einer durchgeführten Familienheimfahrt im Rahmen einer **doppelten Haushaltsführung** als Werbungskosten abziehbar.

Diese Grundsätze überträgt das Finanzgericht Niedersachsen nun auch auf eine **Auswärtstätigkeit**, sofern der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen

mehr als eine Woche abwesend ist, ohne zwischendurch nach Hause zu fahren.

Beachte: Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Weil das Finanzgericht keine Revision zugelassen hat, versucht die Finanzverwaltung mit einer **Nichtzulassungsbeschwerde** eine Entscheidung vor dem Bundesfinanzhof zu erreichen.

FG Niedersachsen, Urteil vom 2.9.2009, Az. 7 K 2/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 100790, Nichtzulassungsbeschwerde: Az. VI B 31/10

Für Kapitalanleger

Vorläufigkeit des Solidaritätszuschlags gilt auch im Rahmen der Abgeltungsteuer

Seit Ende 2009 setzen die Finanzämter den Solidaritätszuschlag hinsichtlich der **Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes** in Steuerbescheiden für Veranlagungszeiträume ab 2005 nur noch vorläufig fest. Da Kapitalerträge ab 2009 jedoch grundsätzlich nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden, war bislang fraglich, wie mit dem Solidaritätszuschlag zu verfahren ist, der auf die **Abgeltungsteuer** entfällt. Ein aktuelles Schreiben der Finanzverwaltung beantwortet die Frage zugunsten der Kapitalanleger.

Sollte das Bundesverfassungsgericht entscheiden, dass der Solidaritätszuschlag aufzuheben und zu erstatten ist, **wird auf Antrag auch der Solidaritätszuschlag erstattet**, der auf die mit abgeltender Wirkung erhobene Kapitalertragsteuer entfallen ist. Ein Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer wird insoweit nicht vorausgesetzt. Sofern allerdings keine Einkommensteuererklärung abgegeben wird, besteht der Erstattungsanspruch nur innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist.

BMF-Schreiben vom 23.4.2010, Az. IV C 1 - S 2283-c/09/10005, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101680

Für Unternehmer

Fehlgeschlagene GmbH-Vorgesellschaft unterliegt nicht der Körperschaftsteuer

Zwischen der durch Abschluss des **Znotariellen Gesellschaftsvertrags** errichteten GmbH-Vorgesellschaft und der in das Handelsregister eingetragenen GmbH besteht grundsätzlich Identität. Wird die Vorgesellschaft später als GmbH in das Handelsregister eingetragen, wird sie demnach als **Kapitalgesellschaft** behandelt, die der Körperschaftsteuer unterliegt.

Wird sie hingegen nicht als GmbH eingetragen, ist sie **nicht körperschaftsteuerpflichtig**. Infolgedessen sind die Gründer einer Vorgesellschaft regelmäßig Mitunternehmer, die das Einkommen nach den **Regelungen des Einkommensteuergesetzes** versteuern müssen.

BFH-Urteil vom 18.3.2010, Az. IV R 88/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101593

Für Vermieter

Anwaltskosten wegen Kündigung eines Darlehensvertrags abzugsfähig

Rechtsanwaltskosten, die im Zusammenhang mit einem zur **Finanzierung eines Vermietungsobjekts** aufgenommenen Darlehen entstehen, sind als Werbungskosten abzugsfähig.

Im Urteilsfall war der Vermieter der Meinung, dass ein Darlehensvertrag aufgrund eines Verstoßes gegen das Haustürwiderrufgesetz und das Rechtsberatungsgesetz nichtig sei. Um seine Interessen gegenüber der Bank durchzusetzen, beauftragte er einen Rechtsanwalt. Die an den Rechtsanwalt gezahlten **Gebühren** machte er in seiner Einkommensteuererklärung **als Werbungskosten** geltend – und zwar zu recht, wie der Bundesfinanzhof entschied.

Unabhängig davon, ob es dem Vermieter darum ging, nach Aufhebung der Darlehensverträge solche mit besseren Konditionen abzuschließen oder einen günstigeren Vergleich mit der Bank zu erreichen, sind die Rechtsanwaltskosten Bestandteil einer **Neuausrichtung des Finanzierungskonzepts**. Daher stellen sie – wie Schuldzinsen – abziehbare Werbungskosten dar.

BFH-Urteil vom 25.6.2009, Az. IX R 47/08, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 100772

Für Eltern

Behindertes Kind muss Vermögen nicht für Unterhalt nutzen

Grundsätzlich ist ein volljähriges Kind verpflichtet, sein Vermögen zu verwerten, bevor es seine Eltern auf Unterhalt in Anspruch nimmt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die **Vermögensverwertung unzumutbar** ist.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs ist die Vermögensverwertung beispielsweise dann unzumutbar, wenn ein **schwerbehindertes Kind**, das angesichts der Schwere und der Dauer seiner Erkrankung seinen Grundbedarf und behinderungsbedingten Mehrbedarf nicht selbst decken kann, **maßvoll Vermögen zur Altersvorsorge** bildet. Demzufolge können die Eltern ihre Unterhaltsaufwendungen als **außergewöhnliche Belastungen** geltend machen.

BFH-Urteil vom 11.2.2010, Az. VI R 61/08, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 101601

Für Arbeitgeber

Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale werden vermutlich erst 2012 eingeführt

Nach der gesetzlichen Regelung sollen die **elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (kurz ELStAM)** bereits in 2011 eingeführt werden. Aus dem **Regierungsentwurf zum Jahresteuergesetz 2010** geht nun allerdings hervor, dass die Einführung infolge von Verzögerungen beim Entwicklungsstand **erst ab dem Kalenderjahr 2012** erfolgen soll bzw. kann.

Durch das Jahressteuergesetz 2008 wurde geregelt, dass die **Papier-Lohnsteuerkarte abgeschafft** und auf ein elektronisches Verfahren umgestellt wird. Die für den Lohnsteuerabzug relevanten Merkmale (wie z.B. die Steuerklasse) werden für den Arbeitgeber zukünftig in einer **Datenbank** beim Bundeszentralamt für Steuern zur Verfügung stehen.

Da die **ursprünglich für 2011 vorgesehene Einführung** von ELStAM vermutlich verschoben wird, enthält der Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2010 **einige Übergangsregeln**, die nachfolgend vorgestellt werden:

Übergangsregeln

Aufgrund der geltenden Gesetzeslage wurde die Papier-Lohnsteuerkarte **letztmalig für das Kalenderjahr 2010** ausgestellt. In dem so entstehenden Übergangszeitraum von 2011 bis 2012 sind die allgemeinen Vorschriften des Lohnsteuerabzugsverfahrens grundsätzlich weiterhin anzuwenden.

Der Arbeitgeber soll die Lohnsteuerkarte **nicht nach Ablauf des Kalenderjahres 2010 vernichten**, sondern erst nach Ende des Übergangszeitraums.

Wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung an die Finanzverwaltung **nicht elektronisch übermittelt**, sondern die Bescheinigung auf der Lohnsteuerkarte 2010 erteilt und diese dem Arbeitnehmer herausgibt, wird die Steuerkarte für die Durchführung der Einkommensteuerveranlagung 2010 benötigt.

In diesen Fällen sollen die auf der Lohnsteuerkarte vermerkten Angaben über 2010 hinaus weiter gelten, wenn der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber schriftlich bestätigt, dass die Abzugsmerkmale auch für den Lohnsteuerabzug im Übergangszeitraum zutreffend sind. **Bei Änderungen** muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine **Bescheinigung des Finanzamtes** vorlegen.

Dieses sogenannte **Ersatzverfahren** soll auch in den folgenden Fällen gelten:

- Es ist überhaupt keine Lohnsteuerkarte für 2010 ausgestellt worden.
- Die Lohnsteuerkarte ist **abhanden** gekommen.
- Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarte **vernichtet** oder an das Finanzamt zurückgesandt.
- Der Arbeitnehmer begründet ein **neues Dienstverhältnis**.

Beachte: Die Zuständigkeit für diese Änderungsangaben sollen ab dem Veranlagungszeitraum 2011 vollumfänglich auf das Finanzamt übergehen. Die derzeit bestehende **teilweise Zuständigkeit der Gemeinden soll entfallen**.

Sonderregelung

Bei ledigen Arbeitnehmern, die ab dem Kalenderjahr 2011 eine **Ausbildung als erstes Dienstverhältnis beginnen**, dürfen Arbeitgeber unterstellen, dass Lohnsteuerkarten für 2010 nicht ausgestellt wurden und dass regelmäßig die Steuerklasse I in Betracht kommt. Es wird sich nämlich vornehmlich um Schulabgänger handeln, die erstmalig berufstätig werden.

Starttermin von ELStAM

Der erstmalige Einsatz der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale und der Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs der Merkmale durch den Arbeitgeber sollen in einem **Schreiben des Bundesfinanzministeriums** geregelt werden.

Übernahme in das Lohnkonto

Der Arbeitgeber soll verpflichtet werden, die **elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale in das Lohnkonto** zu übernehmen und gemäß der ebenso übermittelten Gültigkeitsangabe anzuwenden.

Jahressteuergesetz 2010: Regierungsentwurf vom 19.5.2010, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 101744

Für Unternehmer

Finanzverwaltung: Verpflegung ist keine steuerermäßigte Nebenleistung zur Übernachtung

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs handelt es sich bei der Verpflegung von Hotelgästen um eine **Nebenleistung zur Übernachtung**, die ein Teil des Gesamtumsatzes des Hoteliers darstellt. Dies hätte zur Folge, dass die Kosten für Frühstück, Halb- oder Vollpension seit dem 1.1.2010 ebenfalls dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegen würden. Das Bundesfinanzministerium wendet das Urteil allerdings nicht über den Einzelfall hinaus an und besteht darauf, dass **Verpflegungsleistungen mit 19 % zu versteuern sind**.

Der **Bundesfinanzhof** begründet seine Sichtweise damit, dass die Verpflegung im Vergleich zur Unterbringung nur einen geringen Teil des Preises ausmacht und sie von Hoteliers traditionell im Zusammenhang mit der Unterbringung angeboten wird. Da Nebenleistungen umsatzsteuerlich das Schicksal der Hauptleistung teilen, würden sich die Abgrenzungsprobleme zwischen dem vollen und ermäßigten Steuersatz erledigen.

Das **Bundesfinanzministerium** ist hingegen der Auffassung, dass Frühstück, Halb- und Vollpension ebenso wie die All-Inklusive-Verpflegung für den Gast als Leistungsempfänger einen eigenen Zweck darstellen. Diese Zusatzangebote dienen nicht nur dazu, die Übernachtung

unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Übernachtungsleistungen werden nämlich häufig auch ohne Verpflegungsleistungen angeboten. Da Art und Umfang der Mahlzeiten vom Hotelgast in der Regel frei wähl- und buchbar sind, werden sie als selbstständige – mit 19 % zu versteuernde – Leistungen ausgeführt.

Hinweis: Der Nichtanwendungserlass verdeutlicht einmal mehr, dass die **Ausführungen** der aktuellen Bundesregierung im **Koalitionsvertrag**, wonach die Praxis der Nichtanwendungserlasse zurückgeführt werden soll, mit Vorsicht zu genießen sind.

BMF-Schreiben vom 4.5.2010, Az. IV D 2 - S 7100/08/10011, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101674; BFH-Urteil vom 15.1.2009, Az. V R 9/06

Für Arbeitgeber

Kurkosten: Übernahme führt zu Arbeitslohn

Die Übernahme von Kurkosten durch den Arbeitgeber ist **grundsätzlich als Arbeitslohn** zu werten. Der Bundesfinanzhof stellt klar, dass eine Aufteilung in Arbeitslohn und eine Zuwendung im betrieblichen Eigeninteresse nicht in Betracht kommt, da eine Kur nur einheitlich beurteilt werden kann.

Lässt sich der **Charakter einer Sachzuwendung** nur einheitlich beurteilen, ist die Zuwendung entweder voll dem einen oder dem anderen Bereich zuzuordnen. Übernimmt der Arbeitgeber die Kurkosten, liegt nur dann kein Arbeits-

lohn vor, wenn sich die Zuwendung nahezu ausschließlich als **notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung** erweist.

BFH-Urteil vom 11.3.2010, Az. VI R 7/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101595

Für Arbeitnehmer

Verpflegungspauschale bei überschaubarem Einsatzgebiet nur für die ersten drei Monate

Ist ein EDV-Systemberater bei seiner Auswärtstätigkeit bei verschiedenen Kunden an unterschiedlichen Einsatzstellen, aber in einem **überschaubaren Stadtteil** tätig, handelt es sich nach Auffassung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz um eine **Beschäftigung an derselben Tätigkeitsstätte**.

Dies bedeutet, dass die **Verpflegungspauschale auf die ersten drei Monate** der Auswärtstätigkeit beschränkt ist. In welchen Fällen ein räumlich zusammenhängendes Gebiet als eine Tätigkeitsstätte anzusehen ist, wird die Gerichte –

mangels Abgrenzungskriterium – auch künftig beschäftigen. Im Urteilsfall betrug die Entfernung zwischen den einzelnen Einsatzstellen jeweils ca. 1,5 km.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10.11.2009, Az. 3 K 2284/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101252

Für GmbH-Gesellschafter

Verdeckte Gewinnausschüttung: Bei unkonkreter Arbeitszeitbestimmung möglich

Zwei zu jeweils 40 % beteiligte GmbH-Gesellschafter können als **beherrschende Gesellschafter** angesehen werden. Dies gilt zumindest dann, wenn sie im Hinblick auf mit der Gesellschaft gleichzeitig geschlossene und gleichlautende Anstellungsverträge, die sie ohne Mitwirkung des jeweils Anderen nicht hätten durchsetzen können, **gleichgerichtete Interessen** verfolgen.

Die Einstufung als beherrschender Gesellschafter ist u.a. wichtig für die Beurteilung, ob Zahlungen eine **verdeckte Gewinnausschüttung** darstellen. Ungeachtet der Angemessenheit können bei beherrschenden Gesellschaftern verdeckte Gewinnausschüttungen nämlich auch dann vorliegen, wenn die Kapitalgesellschaft eine Leistung erbringt, für die eine **klare, im Voraus getroffene, zivilrechtlich wirksame und tatsächlich durchgeführte Vereinbarung** fehlt.

Im Streitfall enthielten die Arbeitsverträge der beiden Gesellschafter weder eine Mindestarbeitszeit noch eine sonstige Konkretisierung der zu erbringenden Leistungen. Da nur die Aussage aufgeführt war, dass sich die **Arbeitszeit nach den Bedürfnissen der Gesellschaft** zu richten habe, stufte das Finanzgericht Berlin-Brandenburg die Gehaltszahlungen – zumindest teilweise – als verdeckte Gewinnausschüttungen ein.

Hinweis: Eine verdeckte Gewinnausschüttung ist eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung, die durch eine **Vorteilsgewährung an einen Gesellschafter** oder eine ihm nahestehende Person eintritt und nicht auf einem Gewinnverteilungsbeschluss der Gesellschaft beruht. Sie muss ihre Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis haben und sich auf die Höhe des Einkommens der Kapitalgesellschaft auswirken.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10.12.2008, Az. 12 K 8507/05 B, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101151

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.